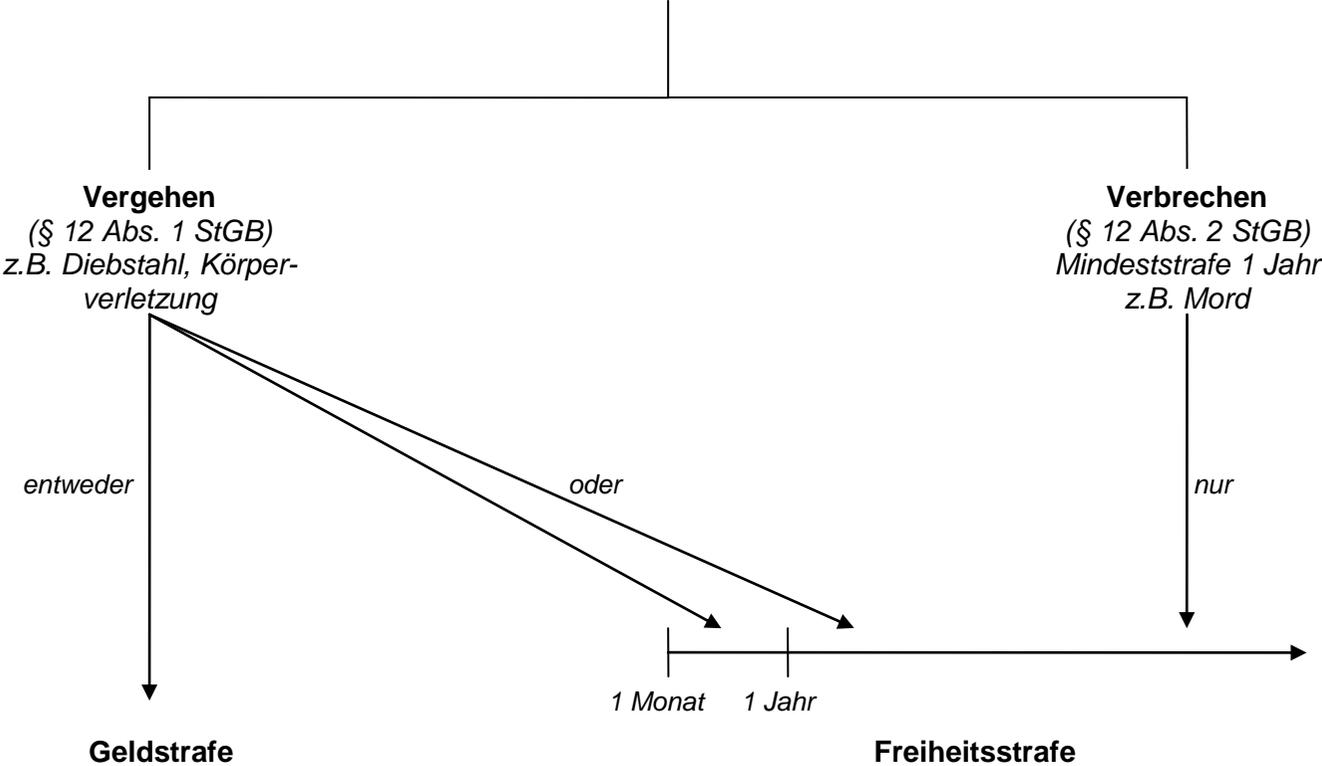


# **Straftaten**

**Tafelbild:**

**Straftat**

= Def.: *Tun oder Unterlassen, das in Deutschland mit einer Strafe belegt ist*



## Fallbeispiele:

Als Quelle solcher Fallbeispiele bietet sich in der Regel eine lokale Tageszeitung an. Im Fall von Bayreuth wäre dies der Nordbayerische Kurier.

### Erst Unfall gebaut und dann ausgerastet

**BAYREUTH.** Eine Zeugin meldete sich am Donnerstag, kurz nach Mitternacht, bei der Polizei, nachdem sie beobachtet hatte, wie eine Frau mit ihrem Auto einen Lichtmast angestoßen hat und einfach weitergefahren ist, ohne sich um den Schaden von rund 2000 Euro zu kümmern.

*Die Polizei fand die Adresse der Frau heraus und fuhr zu ihrem Haus in einem Bayreuther Vorort. Die 49-Jährige reagierte laut Polizeibericht sehr aggressiv auf die Beamten. Es bestand der Verdacht, dass sie unter Alkohol- und Drogeneinfluss stand.*

*Sie sollte zur Blutentnahme ins Krankenhaus gebracht werden. Da sie nicht freiwillig mitkommen wollte, musste sie mit Handschellen gefesselt werden. Die Frau warf dabei mit Schimpfworten um sich.*

*Auch im Krankenhaus hörte sie damit nicht auf und trat und spuckte schließlich noch nach den Beamten. Den Rest der Nacht verbrachte die 49-Jährige aufgrund ihres Verhaltens in einer Zelle der Polizei.*

*Bei dem Vorfall wurde niemand verletzt. Der Führerschein wurde sichergestellt. Die Frau erwartet jetzt eine Reihe von Strafverfahren, zumal vor ihrem Haus nicht nur das stark beschädigte Auto zu finden war, sondern auch ein frisch beschädigter Gartenzaun in der Nachbarschaft, der wohl auch auf ihr Konto geht.*

18.04.2013<sup>1</sup>

### Autofahrer baut Unfall und ist zu betrunken zum Aussteigen

**KRÖLPA/SAALFELD.** Mit 3,3 Promille Atemalkohol konnte er noch fahren, aussteigen aber nicht mehr: Ein betrunkenener Autofahrer hat in Krölpa (Saale-Orla-Kreis) einen Unfall verursacht und ist davongefahren.

*Der 43-Jährige habe am Montagabend auf dem Parkplatz eines Einkaufsmarktes erst ein anderes Auto und dann einen Lastwagen angefahren, teilte die Saalfelder Polizei am Dienstag mit.*

*Auf das Zeichen eines Passanten hielt der 43-Jährige zwar an, war dann aber offensichtlich zu betrunken, um auszusteigen. Stattdessen fuhr der Mann nach Hause.*

*Dort wartete schon die alarmierte Polizei und nahm dem Betrunkenen den Führerschein ab.*

09.04.2013<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> [http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/erst\\_unfall\\_gebaut\\_und\\_dann\\_ausgerastet\\_143949](http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/erst_unfall_gebaut_und_dann_ausgerastet_143949), 28.04.2013

<sup>2</sup> [http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/autofahrer\\_baut\\_unfall\\_und\\_ist\\_zu\\_betrunken\\_zum\\_aussteigen\\_141016](http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/autofahrer_baut_unfall_und_ist_zu_betrunken_zum_aussteigen_141016), 28.04.2013

## Vater verprügelt nach Unfall betrunkenen Autofahrer

**ASCHAFFENBURG.** Ein Vater hat einen betrunkenen Autofahrer verprügelt, weil dieser ihn und seinen kleinen Sohn angefahren hatte.

*26-Jährige übersah nach Polizeiangaben vom Montag in Aschaffenburg den Mann, der sein einhalbjähriges Kind auf dem Arm trug, sowie die Mutter, als die Familie am Sonntag eine Straße überquerte. Das Auto erfasste Mann und Kind - beide wurden über die Motorhaube in die Windschutzscheibe geschleudert. Der Bub landete schließlich auf der Straße.*

*Der 28-jährige Vater ging danach auf den Autofahrer und seinen Beifahrer los und schlug auf beide ein. Ein Passant ging dazwischen. Die Polizei stellte bei dem Autofahrer 1,4 Promille Alkohol im Blut fest und zog seinen Führerschein ein.*

*Vater, Kind und Beifahrer wurden leicht verletzt.*

15.04.2013<sup>3</sup>

## Prügelei nach versuchtem Handtaschendiebstahl

**PEGNITZ.** Ein Unbekannter soll in der Nacht zum Mittwoch versucht haben, einer Frau auf der Toilette einer Spielhalle in Pegnitz die Handtasche zu stehlen.

*Nach Angaben der Polizei, bemerkte der Freund der Frau den Taschendieb und prügelte sich mit ihm. Dabei bekam ein Gast, der Hilfe leisten wollten, Faustschläge ins Gesicht. Während die Handtasche am Tatort zurückblieb, konnte der Dieb flüchten. Er soll mit dem Vornamen "Alex" angesprochen worden sein.*

*Der mutmaßliche Taschendieb ist circa 45 bis 50 Jahre alt, schlank und etwa 170 cm groß. Er sprach gebrochen Deutsch, möglicherweise ist er Osteuropäer, und trug am Abend des Vorfalls eine ältere, dunkelblaue-weiß-marmorierte Jeans-Jacke, sowie eine Jeanshose. Unter der Jacke soll der Mann ein weißes Hemd mit braunem Karomuster getragen haben.*

*Die Polizei bittet um Hinweise unter der Telefonnummer 09241/99060.*

29.04.2013<sup>4</sup>

## Diebstahl von Baustelle

**STADTSTEINACH.** In der Zeit von Mitte Februar bis zum gestrigen Donnerstag sind aus einem Rohbau in der Ziegelhütte 35 Bauträger gestohlen worden.

*Die Polizei geht davon aus, dass die Eisenteile im Wert von etwa 100.000 Euro durch einen Lastwagen abtransportiert wurden. Zeugen werden gebeten, sich mit der Polizeiinspektion Stadtsteinach in Verbindung zu setzen.*

05.04.2013<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> [http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/vater\\_verpruegelt\\_nach\\_unfall\\_betrunkenen\\_autofahrer](http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/vater_verpruegelt_nach_unfall_betrunkenen_autofahrer), 28.04.2013

<sup>4</sup> [http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/pruegelei\\_nach\\_versuchtem\\_handtaschendiebstahl\\_147282](http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/pruegelei_nach_versuchtem_handtaschendiebstahl_147282), 29.04.2013

<sup>5</sup> [http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/diebstahl\\_von\\_baustelle\\_140104](http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/diebstahl_von_baustelle_140104), 28.04.2013

## Versuchter Totschlag in Trebgast

**TREBGAST.** Mit einem Messer hat ein 24 Jahre alter Mann seiner Freundin in Trebgast am Freitagnachmittag schwere Verletzungen zugefügt. Die Polizei konnte den Tatverdächtigen kurze Zeit später festnehmen. Er befindet sich in einer Justizvollzugsanstalt.

*Gegen 15 Uhr hielt sich das Paar laut Polizei bei der 18-Jährigen zu Hause auf, als der 24-Jährige im Verlauf eines Streites ein Messer zog und die junge Frau damit erheblich im Bereich des Halses verletzte. Kurz darauf fanden sie die Einsatzkräfte, nach der Erstversorgung durch einen Notarzt wurde sie in ein Krankenhaus gebracht, heißt es in einer Mitteilung der Polizei*

*Die Polizei nahm wenig später den Freund des Opfers vorläufig fest. Noch am Nachmittag übernahm die Kriminalpolizei Bayreuth die Ermittlungen am Tatort.*

*Am Samstagvormittag erließ ein Ermittlungsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft Bayreuth Haftbefehl gegen den Mann wegen versuchten Totschlags, der 24-Jährige sitzt in Untersuchungshaft. Die Frau befindet sich auf dem Weg der Besserung.*

16.03.2013<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> [http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/versuchter\\_totschlag\\_trebgast](http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/versuchter_totschlag_trebgast), 28.04.2013

## **Lehrplan:**

Das Unterrichtsthema *Straftaten* ist im Lehrplan der 9. Klasse wie folgt zu finden:

### WiR 9.5 Strafrecht als Teilgebiet des Öffentlichen Rechts

Die Schüler beschäftigen sich intensiv mit grundlegenden Bestimmungen des Strafrechts und lernen dadurch ein wesentliches Gebiet des Öffentlichen Rechts kennen. Anhand von Rechtsfällen wird ihnen deutlich, dass rechtswidrige Handlungen neben strafrechtlichen auch zivilrechtliche Folgen haben können. Beispiele aus dem Bereich der Verkehrserziehung eignen sich besonders dafür, Gesichtspunkte des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts zusammenzuführen und wesentliche Unterschiede dieser Rechtsgebiete deutlich zu machen.

In der Auseinandersetzung mit dem Jugendstrafrecht erfahren die Schüler, dass Alter und Reife für die Schuldfähigkeit und der Erziehungsgedanke für Strafzumessung und Strafvollzug eine wesentliche Rolle spielen. Sie erkennen außerdem, dass Gewaltanwendung, insbesondere unter Jugendlichen, kein Mittel ist, um Konflikte zu lösen, und dass jedwede Art von Gewalttätigkeit rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Die Analyse und die Bewertung aktueller Fälle (Besuch einer Gerichtsverhandlung) dienen dazu, rechtliches Denken zu üben, komplexe Sachverhalte zu durchdringen und verschiedene Möglichkeiten für rechtliche Folgen zu überdenken.

### **Strafrecht, Straftat, Ordnungswidrigkeit**

- staatliches Strafmonopol: Ordnungs- und Schutzfunktion; Zweck staatlichen Strafens
- Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit: Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld als Voraussetzungen für die Strafbarkeit<sup>7</sup>

Einer der fundamentalen Stützpfeiler unserer Gesellschaft, der Bundesrepublik Deutschland, ist die Rechtsstaatlichkeit. Einen wichtigen Aspekt davon bildet das Strafrecht. Das Thema befindet sich in der Mitte einer längeren Ursache-Wirkungs-Kette, bei der der Sachverhalt am Anfang steht und das mit dem Strafvollzug endet.

Die Schüler werden gegen Ende der neunten Klasse mit diesem Unterrichtsblock konfrontiert. Das Ziel ist es die Schüler für das Strafrecht zu sensibilisieren und gängige Sachverhalten zu klären, wofür insbesondere das Jugendstrafrecht geeignet scheint.

Angefangen von „Keine Strafe ohne Gesetz“ (StGB § 1) bis hin zu „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“ (StGB § 17, Verbotsirrtum), kann dieses Modul alles enthalten.

Die Unterrichtseinheit Straftaten dient dazu mit lebensnahen Beispielen, die Themen Unrecht, Schuld, aber insbesondere die unterschiedlichen Gewichtungen von Straftaten aufzuzeigen.

---

<sup>7</sup> [www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de), 28.04.2013

## Unterrichtseinheit:

Das Strafrecht zählt zu den komplexeren Themenbereichen des WIR Unterrichts. Ebenso kann die Straftat durch ihre etlichen Spezial- und Sonderfälle als anspruchsvoll bezeichnet werden. Eine korrekte Anwendung der Fachterminologie ist dabei zwingend zu beachten. In der Unterrichtseinheit *Straftaten* sollte der Fokus dabei auf den Begriffen „Straftat“, „Verbrechen“ und „Vergehen“ liegen.

## Lernziele

### Grobziel:

„Die Schüler beschäftigen sich intensiv mit grundlegenden Bestimmungen des Strafrechts und lernen dadurch ein wesentliches Gebiet des Öffentlichen Rechts kennen. Anhand von Rechtsfällen wird ihnen deutlich, dass rechtswidrige Handlungen neben strafrechtlichen auch zivilrechtliche Folgen haben können.“<sup>8</sup>

### Feinziele:

1. Feinziel: Die Schüler sollen die Funktionsweise des StGB erkennen.
2. Feinziel: Die Schüler sollen die Definition der Straftat verstehen.
3. Feinziel: Die Schüler sollen die verschiedenen Ausprägungen, der Straftat erklären können.

## Schemadisposition

Phasen	Inhalt	Aktions- / Sozialformen	Medien	Zeit
Einführung / Motivation	Straftaten	fragend-entwickelnd Plenum	StGB	3 min
1. LZ	Arbeiten mit dem StGB	dozierend	—	5 min
2. LZ	Definition „Straftat“	fragend-entwickelnd Plenum	Fallbeispiele	10 min
3. LZ	Ausprägungen der Straftat	fragend-entwickelnd Plenum	Fallbeispiele	10 min

<sup>8</sup> www.isb.bayern.de, 28.04.2013

Sicherung	Hefteintrag	dozierend	Tafel	10 min
Übungsphase	Fallbeispiele	fragend- entwickelnd Plenum	Fallbeispiele	7 min

## **Ablauf und methodische Begründung**

### Einführungsphase:

In der Motivationsphase „entwendet“ die Lehrkraft kurzfristig einen Stift, ein Mäppchen oder irgendein anderes Utensil eines Schülers. In diesem Zusammenhang kann durchaus auch ein Querverweis bzw. eine kurze Auffrischung zu WiR 8.3, dem Eigentumsrecht erfolgen. Der Lehrer steht durch dieses recht ungewöhnliche Verhalten im Mittelpunkt und sollte dadurch, die Aufmerksamkeit und das Interesse der Schüler wecken. Im Anschluss stellt er die Frage, was passieren würde, wenn er vor hätte das soeben entwendete Eigentum nicht mehr auszuhändigen. Die Schüler sollen den Unrechtscharakter dieser Tat erkennen und folglich einen Rückschluss auf die Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland ziehen. Nachdem die Schüler davon ausgehend in einer kleinen Plenumsdiskussion das Strafrecht, als Teilgebiet des öffentlichen Rechts, grob paraphrasiert haben, präsentiert die Lehrkraft das Strafgesetzbuch und lässt es durch die Reihen geben. Dadurch wird der sonst so abstrakte Begriff des Rechts anschaulich dargestellt und für die Schüler ansprechend dargeboten.

### 1. Lernziel:

Da die Schüler in diesem Zusammenhang zum ersten Mal in Kontakt mit dem StGB kommen, erscheint es ratsam im Anschluss einen kleinen Fall durch zu deklinieren. Die Lehrkraft erklärt an Hand eines Kaufhausdiebstahls, den Aufbau einer Straftat. Sie geht dabei kurz auf die Begriffe Sachverhalt, Delikt und Rechtsfolge ein. In späteren Unterrichtseinheiten werden sie vertieft. Dennoch müssen sie zu diesem noch recht frühen Zeitpunkt zumindest erwähnt werden, um ein halbwegs sinnvolles Arbeiten zu ermöglichen. Das StGB sollte zu diesem Zeitpunkt noch „unterwegs“ sein, sodass ein Schüler die Lösung, in diesem Fall § 242, vorlesen kann. Da die Begriffe des StGB mitunter sehr abstrakt sind, bietet sich in diesem Fall ein dozierendes Vorgehen an, um gleich von Anfang an für Klarheit zu sorgen.

### 2. Lernziel:

Aufbauend auf dem „Diebstahl“ des Lehrers, soll nun das Wesen einer Straftat ergründet werden. Die relativ abstrakte Definition der Straftat bietet in diesem Fall im Unterrichtsverlauf mehr Chancen als Risiken. Der Lehrer fordert die Schüler auf, ihre eigene Definition einer Straftat zu formulieren, das kann entweder - abhängig von der Klassenstärke - in Gruppen-/Partner- oder Einzelarbeit vonstattengehen. Einige erarbeitete Ergebnisse sollen danach den Mitschülern kurz vorgetragen werden und in einer moderierten Plenumsdiskussion münden. Danach werden die Schüler mit einigen Beispielen von Straftaten konfrontiert, woraufhin sie überprüfen sollen, ob ihre eigenen Definitionen den jeweiligen Sachverhalt abdecken würden. Das ganze Vorgehen gestaltet sich in dieser Phase relativ Schülerzentriert, die Lehrkraft hat dabei eher eine moderierende Stellung inne. Die Schüler sollen in diesem Abschnitt der Unterrichtseinheit auf die enorme Problematik einer universal anwendbaren Definition von einer Straftat erkennen.

### 3. Lernziel:

Nachdem der Begriff der Straftat erläutert wurde, folgt nun die Differenzierung. Dabei muss der Begriff der Strafe nur kurz angeschnitten werden, da er in einer späteren Unterrichtsstunde ausführlich behandelt wird. Eine mögliche Lehrerfrage in diesem Zusammenhang wäre z.B.:

*L: „Welche Strafen habt ihr denn schon einmal von euren Eltern bekommen?“*

*S: „Hausarrest, Taschengeldentzug, Computerverbot, ...“*

Daraus ergeben sich im Strafrecht, die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe. Aufbauend darauf kann der Lehrer die Unterscheidung von Verbrechen und Vergehen fragend-entwickelnd vorantreiben. Die Begriffe könnten die Schüler bereits kennen, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass sie sie richtig zuordnen oder eventuell sogar deren genaue Bedeutung kennen. Vielmehr ist der Kerngedanke, das es unterschiedliche Strafmaße gibt, in den Mittelpunkt zu stellen. Die Lehrkraft könnte hier fragen:

*L: „Bekomme ich die gleichen Strafen, wenn ich von einem Wochenmarkt einen Apfel klaue oder Person X mit dem Auto überfahre?“*

Die einheitliche Schülerantwort wird wohl „Nein.“ sein. Danach kann die Lehrkraft beginnen einige Straftatdelikte zu sammeln. Dies kann als „Brainstorming“ erfolgen, indem die Schüler ihre Einfälle an der Tafel vermerken. Dadurch soll eine Plenumsdiskussion initialisiert werden, welche sich mit der unterschiedlichen „Schwere“ von Taten beschäftigt. Um das dritte Lernziel abzurunden, lässt man nun einen Schüler § 12 des StGB vorlesen.

### Sicherung:

Abschließend fertigt der Lehrer ein Tafelbild an, um die Ergebnisse zu sichern. Die Schüler übertragen das Tafelbild in ihr Heft. Durch diesen motorischen Vorgang fällt es ihnen später leichter sich an den Unterrichtsinhalt zu erinnern.

### Übungsphase:

In der Übungsphase präsentiert der Lehrer den Schülern einige Fallbeispiele, die diese mit ihrem neu erworbenen Wissen beurteilen sollen, dabei kann nun auch auf § 12 Abs. 3 Bezug genommen werden.

# Sachanalyse

## Aufgabe des Strafrechts

„Das menschliche Zusammenleben bedarf gewisser Spielregeln (Verbote und Gebote). Die Summe solcher Spielregeln nennt man Sozialordnung; sie besteht aus außerrechtlichen Sozialnormen und Rechtsnormen“<sup>9</sup>

Die Kontrolle der Einhaltung Ersterer übernimmt in der Regel die Familie, Schule, Nachbarschaft oder auch die Gemeinde und reagieren falls nötig mit positiven bzw. negativen Sanktionen.

Die Rechtsnormen wiederum sind staatlich garantierte Normen, deren wichtigste Aufgabe „die Sicherung des inneren Friedens, d.h. die Sorge für ein gedeihliches menschliches Zusammenleben“<sup>10</sup>, ist. Nur durch den Einsatz des Strafrechts kann der Staat diese Aufgabe erfüllen, indem er rechtliche Verhaltensnormen, die auf sozialetischen Wertvorstellungen beruhen, mittels Androhung von Strafen erzwingt.<sup>11</sup>

Das Strafrecht versucht dies durch den Schutz von Rechtsgütern zu verwirklichen.

Der Begriff der Rechtsgüter lässt sich dabei unterscheiden, in die Rechtsgüter des Einzelnen (Individualrechtsgüter), wie z.B. das Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit, und in die Rechtsgüter der Allgemeinheit (Universalrechtsgüter), wie z.B. Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder die verfassungsmäßige Ordnung.<sup>12</sup>

Rechtsgüter lassen sich demnach wie folgt definieren:

„Rechtsgüter sind von der Rechtsordnung vorgefundene oder von ihr erst geprägte Lebensgüter, sozialwert und rechtlich anerkannte Interessen, die für den Einzelnen oder die Allgemeinheit nützlich sind und daher Rechtsschutz genießen.“<sup>13</sup>

## Abgrenzung der Straftat von der rechtswidrige Tat

Im Sprachgebrauch des StGB wird zwischen *Straftat* und *rechtswidriger Tat* unterschieden. Diese Unterscheidung beruht dabei auf den Begriffen Unrecht und Schuld.

„Unrecht ist der Inbegriff aller Voraussetzungen, die das Urteil begründen, der Täter habe sich in strafrechtlich erheblicher Weise rechtswidrig (= „widerrechtlich“, „verboten“, „pflichtwidrig“ oder „normwidrig“) verhalten.“<sup>14</sup>

„Schuld ist der Inbegriff aller Voraussetzungen, die das Urteil begründen, der Täter habe für das von ihm begangene Unrecht in strafbarer Weise einzustehen, so dass ihm das Unrecht mit der Folge seiner Strafbarkeit zum Vorwurf gemacht werden kann.“<sup>15</sup>

Das Gesetz versteht sowohl unter einer Straftat, als auch unter einer rechtswidrigen Tat, ein Verhalten, das den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht und rechtswidrig ist. Die Straftat

---

<sup>9</sup> Krey/Esser, Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Auflage, S. 1

<sup>10</sup> Ebd.

<sup>11</sup> Vgl. Ebd., S. 2

<sup>12</sup> Vgl. Ebd., S 3

<sup>13</sup> Ebd.

<sup>14</sup> Wessels / Beulke, Strafrecht Allgemeiner Teil - Die Straftat und ihr Aufbau, 41. Auflage, S. 7

<sup>15</sup> Ebd.

geht zudem von einem schuldhaften Handeln aus, wohingegen eine rechtswidrige Tat keine Schuld voraussetzt.<sup>16</sup>

Ferner nimmt die Rechtsprechung grundsätzlich an, dass jeder Bürger in der Lage ist strafrechtliche Verhaltensnormen zu kennen und zu befolgen. Daher muss die Schuld einer Strafbarkeit vor Gericht nicht positiv begründet werden.

Um die Verwirklichung von Unrecht nicht als schuldhaft anzusehen, werden im StGB unter anderem der unvermeidbare Verbotsirrtum, Schuldunfähigkeit und sog. Entschuldigungsgründe als Bedingungen genannt.<sup>17</sup>

## Die Straftat

Eine Legaldefinition für den Begriff der Straftat bietet das Gesetz jedoch nicht.

Basierend auf den obigen Ausführungen ergibt sich:

*„Unter einer Straftat versteht das Gesetz ein Verhalten, das den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht und außerdem rechtswidrig und schuldhaft ist.“<sup>18</sup>*

bzw.

*„Eine Straftat ist eine Verhaltensweise, die im deutschen Strafrecht durch ein Strafgesetz mit Strafe bedroht ist.“<sup>19</sup>*

Das heutige, geltende deutsche Strafrecht kennt im Gegensatz zum StGB von 1871 keine Bagatelldelikte mehr, sodass nur noch zwei Arten von Straftaten aufgeführt werden: Schwere Verbrechen und leichte Vergehen. Die Legaldefinitionen hierzu finden sich in § 12 Abs. 1 und Abs. 2 StGB.<sup>20</sup>

### *§ 12 Verbrechen und Vergehen*

- (1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.*
- (2) Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind.*

Das Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafe ist dabei der entscheidende Faktor der Unterteilung. Der Grenzwert liegt bei einem Jahr.

Verbrechen sind danach u.a.: Mord und Totschlag (§§ 211, 212 StGB); Raub, Räuberischer Diebstahl und Räuberische Erpressung (§§ 249, 252, 255 StGB); Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung (§ 177 StGB); Brandstiftung (§ 306 StGB).<sup>21</sup>

<sup>16</sup> Vgl. Ebd.

<sup>17</sup> Vgl. Kindhäuser, Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Auflage, S. 56

<sup>18</sup> Wessels / Beulke, Strafrecht Allgemeiner Teil - Die Straftat und ihr Aufbau, 41. Auflage, S. 5

<sup>19</sup> <http://juristisches-lexikon.ra-kdk.de/eintrag/Straftat.html>, 24.04.2013

<sup>20</sup> Vgl. Krey/Esser, Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Auflage, S. 82

<sup>21</sup> Vgl. Ebd.

Vergehen sind u.a.: Diebstahl, Hehlerei und Betrug (§§ 242, 259, 263 StGB); Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten (§ 266b StGB); Urkundenfälschung (§ 267 StGB); Körperverletzung und Gefährliche Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB).<sup>22</sup>

Die Unterscheidung von Straftat und Vergehen erfolgt abstrakt-generell nach der gesetzlichen Mindeststrafe, also nicht nach dem konkret verhängten Strafmaß. Berücksichtigung findet dieser Sachverhalt im § 12 Abs. 3 StGB.

(3) *Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung außer Betracht.*

Die Differenzierung von Verbrechen und Vergehen ist nicht nur von theoretischer Natur, sondern hat auch einige praktische Aspekte. Wichtige in diesem Zusammenhang zu nennende Paragraphen im StGB sind:<sup>23</sup>

#### *§ 23 Strafbarkeit des Versuchs*

(1) *Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.*

#### *§ 30 Versuch der Beteiligung*

(1) *Wer einen anderen zu bestimmen versucht, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften, wird nach den Vorschriften über den Versuch des Verbrechens bestraft.*

Außerdem ist in diesem Zusammenhang § 153a in der Strafprozessordnung von Relevanz.

(1) *Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Der Zustimmung des Gerichtes bedarf es nicht bei einem Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind.*

## **Das Delikt**

Ein neutraler Sachverhalt wird spätestens dann zu einem Delikt, wenn die gesetzlich normierten Voraussetzungen, also diejenigen Merkmale die das Unrecht einer Tat positiv begründen (= Tatbestand), erfüllt werden. Dieses bezeichnet man als Subsumtion.<sup>24</sup>

<sup>22</sup> Vgl. Ebd.

<sup>23</sup> Vgl. Ebd., S. 84

<sup>24</sup> Vgl. Wessels / Beulke, Strafrecht Allgemeiner Teil - Die Straftat und ihr Aufbau, 41. Auflage, S. 6

Das StGB kennt unter anderem folgende Delikte:

Begehungsdelikte zeichnen sich durch ein aktives Tun aus. Sie verstoßen gegen Verbote deren Verletzung mit Strafe bedroht wird.<sup>25</sup>

Unterlassungsdelikte, lassen sich in unechte und echte unterscheiden. Unechte Unterlassungsdelikte lassen sich mit Begehungsdelikten gleichsetzen, wenn das bloße Unterlassen dem aktiven Tun gleichzustellen ist. Unter die echten Unterlassungsdelikte fallen z.B. Unterlassene Hilfeleistung oder die Nichtanzeige geplanter Straftaten.<sup>26</sup>

Zu den klassischen Erfolgsdelikten gehören der Totschlag, die Körperverletzung und die Sachbeschädigung. Ferner lassen sich Verletzungsdelikte und Gefährdungsdelikte unterscheiden. Verletzungsdelikte können den Erfolgsdelikten zugeordnet werden, da eine Handlung erfolgreich abgeschlossen wurde. Wohingegen sich Gefährdungsdelikte nur mit dem konkreten Begriff der Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum beschäftigen.<sup>27</sup>

Die Dauer- und Zustandsdelikten legen ihr Hauptaugenmerk auf die zeitliche Abgrenzung des Tatbestands.<sup>28</sup>

Eigenhändige Delikte sind Straftaten die von einem Täter selbst körperlich vollzogen werden oder zumindest die Vornahme in eigener Person voraussetzt. Beispiele dafür sind: Der Beischlaf zwischen Verwandten, Gefährdung des Straßenverkehrs, Vollrausch oder der Meineid.<sup>29</sup>

---

<sup>25</sup> Vgl. Krey/Esser, Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Auflage, S. 82

<sup>26</sup> Vgl. Ebd.

<sup>27</sup> Vgl. Ebd., S. 89, S. 91

<sup>28</sup> Vgl. Ebd., S. 92

<sup>29</sup> Vgl. Ebd., S. 94

## ***Literaturverzeichnis***

### Literatur zur Sachanalyse:

Volker Krey / Robert Esser, *Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil*, 5. Auflage, Kohlhammer Verlag 2012, Stuttgart

Johannes Wessels / Werner Beulke, *Strafrecht Allgemeiner Teil - Die Straftat und ihr Aufbau*, 41. Auflage, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, 2011

Urs Kindhäuser, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 3. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, 2008, Baden-Baden

### Internetquellen:

<http://juristisches-lexikon.ra-kdk.de/eintrag/Straftat.html>, 28.04.2013

[www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de), 28.04.2013

[http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/erst\\_unfall\\_gebaut\\_und\\_dann\\_ausgerastet\\_143949](http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/erst_unfall_gebaut_und_dann_ausgerastet_143949), 28.04.2013

[http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/autofahrer\\_baut\\_unfall\\_und\\_ist\\_zu\\_betrunken\\_zum\\_aussteigen\\_141016](http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/autofahrer_baut_unfall_und_ist_zu_betrunken_zum_aussteigen_141016), 28.04.2013

[http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/vater\\_verpruegelt\\_nach\\_unfall\\_betrunkenen\\_autofahrer](http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/vater_verpruegelt_nach_unfall_betrunkenen_autofahrer), 28.04.2013

[http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/pruegelei\\_nach\\_versuchtem\\_handtaschendiebstahl\\_147282](http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/pruegelei_nach_versuchtem_handtaschendiebstahl_147282), 29.04.2013

[http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/diebstahl\\_von\\_baustelle\\_140104](http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/diebstahl_von_baustelle_140104), 28.04.2013

[http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/versuchter\\_totschlag\\_trebgast](http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/versuchter_totschlag_trebgast), 28.04.2013